

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/44119fad-1a53-3aea-aea5-9998e62901ed>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 56g StGB - Straferlass

(1) ¹Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erlässt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. ²[§ 56f Abs. 3 Satz 1](#) ist anzuwenden.

(2) ¹Das Gericht kann den Straferlass widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. ²Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. ³[§ 56f Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 3](#) gilt entsprechend.

